

SPORTHALLENORDNUNG

„Kirchberghalle“ im Stadtteil Treschklingen

Größe: 12 m x 24 m
Baujahr: 1989
Bestuhlung: 50 Tische, 300 Stühle

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 23.02.1989 folgende

Sporthallenordnung

für die „Kirchberghalle“, Stadtteil Treschklingen

erlassen:

Diese Ordnung enthält ein Mindestmaß von Bestimmungen. Sie soll dazu dienen,

den Erfolg des Sportunterrichts zu gewährleisten,
Verletzungen und gesundheitliche Schäden zu vermeiden,
bei Unfällen Versicherungsleistungen zu garantieren.

Die einzelnen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Benutzung durch Vereine. Für die Schulen wird im Übrigen auf die verbindlichen Richtlinien für den Sportunterricht hingewiesen.

1. Die „Kirchberghalle“ darf nur in geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen betreten werden. Die Schüler dürfen die Turnhalle nur nach Aufforderung durch den Lehrer betreten.
Es dürfen nur Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden.
Uhren, Ringe, Halsketten, Armbänder usw. müssen abgelegt werden (Verletzungsgefahr).
2. Die „Kirchberghalle“ darf von Schülern, die keinen Unterricht haben, nicht betreten werden. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude verboten.
3. Die Einrichtung der „Kirchberghalle“ und das Gerät müssen pfleglich behandelt werden. Jede Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Verwaltungsstelle Treschklingen unverzüglich zu melden. Schüler dürfen nicht auf dem Mattenwagen sitzen, liegen oder mitfahren. Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen (Verschmutzung, Beschädigung).
Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Turnstunde bzw. Übungszeit einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig angehoben werden. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei

denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist auf leichtes Training zu beschränken.

4. Die Geräteräume dürfen von Dritten nur im Auftrag des jeweiligen Übungsleiters betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, haftet die Stadt nicht. Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten. Die Geräte sind an den dazu vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach den Übungsstunden sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen (Kletterstangen zurückstellen usw.). Bewegliches Gerät ist wegzuräumen.
5. Die Bühne darf nur für Veranstaltungen verwendet werden. Jegliche sportliche Betätigung auf der Bühne ist verboten. Nach Beendigung von Veranstaltungen sind von den Vereinen die Tische, Stühle sowie sämtliches Zubehör in diese dafür vorgesehene Räumlichkeiten zurückzustellen.
Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen während der Übungsstunden, das Unterstellen von Fahrrädern in der Turnhalle, das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
6. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der „Kirchberghalle“ keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Mitglieder besorgt zu sein.
Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benützungsdauer an den Räumen, Einrichtungen und Geräten und sonstigen Zubehörteilen entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Vereins zu beheben. Gegenüber der Stadt haftet der jeweilige Verein.
7. Dem SV Treschklingen wird die Benützung der Umkleide- und Waschräume in der Turnhalle für den Spiel- und Übungsbetrieb gestattet. Diese Räumlichkeiten sind in ordentlichem Zustand zu halten. Verschmutzungen hat der SV Treschklingen sofort zu beseitigen.
Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten nach den Spielen bzw. nach dem Training mit den Fußballschuhen zu betreten bzw. diese in den Räumlichkeiten des Gebäudes zu säubern.
8. Der Hausmeister ist angewiesen, die Einhaltung dieser Sporthallenordnung zu überwachen. Er ist gegenüber allen Benutzern weisungsbefugt.
Verstöße gegen die Sporthallenordnung können mit dem Ausschluss vom Übungsbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen geahndet werden.
9. Die Halle bzw. Teileinrichtungen werden den örtlichen Vereinen zu Jubiläums- und sonstigen Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Der Genehmigungsantrag ist drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die „Kirchberghalle“ an Dritte nicht weitervermietet werden darf. Auch eine Vermietung der Sporthalle an Privatpersonen ist nicht zulässig.

Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Halle durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgen.

Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen. Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Polizeistunde rechtzeitig zu beschaffen.

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

10. Für die Benutzung der Halle wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

11. Die Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 23. Februar 1989

Der Bürgermeister

gez. Zimmermann

(Zimmermann)

Bürgermeister